

ABSCHREIBUNGSMÖGLICHKEITEN für NICHTSELBSTÄNDIG STEUERPFLLICHTIGE

INHALTSÜBERSICHT

1. Arbeitskleidung	3
2. Arbeitszimmer im Wohnungsverband	3
3. Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen	3
4. Einrichtung	3
5. Beiträge an politische Parteien	3
6. Bürgschaften	4
7. Computer	4
8. Doppelte Haushaltsführung	4
9. Fachliteratur	4
10. Familienheimfahrten	4
11. Fehlgelder	4
12. Fortbildungskosten - Ausbildungskosten Umschulungskosten	4
13. Führerschein	4
14. Sprachkurse	5
15. Haftung	5
16. Internet	5
17. Kontoführungskosten	5
18. KFZ	5
19. Kilometergelder	5
20. Krankheitskosten	5
21. Musikinstrumente	6
22. Pendlerpauschale	6
23. Provisionen	6
24. Prozesskosten	6
25. Sportausübung	6
26. Sprachkurse	6
27. Strafen	7
28. Studienreisen	7
29. Telefon	7
30. Umschulungskosten	7
31. Umzugskosten	7
32. Haftpflichtversicherungen	7
33. Verteidigerkosten	7
34. Zeitungen	7
35. Zinsen	8
36. Politikeraufwendungen (für Politiker gibt es spezielle Richtlinien)	8
1. Partei- und Klubbeiträge	8
2. Spenden, Geschenke und dgl.	8
3. Bewirtungsspesen	9
4. Reisekosten KM-Geld	9



5.	Tages- und Nächtigungsgelder	10
6.	Fachliteratur	10
7.	Auslandsreisen	10
8.	Sekretariat – Gehälter	10
37.	Bestimmte Renten	11
38.	Freiwillige Weiterversicherung	12
40.	Beiträge zu Pensionskassen:	12
41.	Kosten für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung:	12
42.	Ausgaben für junge Aktien	12
43.	Kirchenbeiträge bis € 100	12
44.	Gewerkschaftsbeiträge, unbegrenzt.	12
45.	Steuerberatungskosten, unbegrenzt	12
46.	Spenden an bestimmte Lehr- und Forschungsinstitutionen	12
47.	Verlustabzüge	12
48.	Krankheitskosten	12
49.	Kosten für den Zahnersatz	12
50.	Kosten für Sehbehelfe	13
51.	Entbindungskosten	13
52.	Kurkosten	13
53.	Kosten für ein Alters- und Pflegeheim	13
54.	Kosten eines Begräbnisses	13
55.	Kosten für die Kinderbetreuung	13
56.	Außergewöhnliche Belastungen für unterhaltsberechtigte Personen	13
57.	Pauschalbetrag für eine auswärtige Berufsausbildung	14
58.	Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden	14
59.	Mehraufwendungen aufgrund einer Behinderung	14
60.	Mehraufwendungen für behinderte Kinder	14
61.	Freibetrag für Gehbehinderte,	14
62.	Krankheitskosten (Diätkosten),	14
63.	Zusätzliches um 15 % erhöhtes Jahressechstel	14
64.	Zuwendungen für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer	14
65.	Zuwendungen aus Mitarbeiterbeteiligungen	15
66.	Steuerfreie Weihnachtsgeschenke	15
67.	Angemessene Kosten von Betriebsveranstaltungen	15
68.	Pensionskassenbeiträge	15
69.	Verlustbeteiligungsmodell	15
70.	Ausgleich von Spekulationsverlusten mit Spekulationsgewinnen	15

Es gibt hauptsächlich drei Kategorien um die Steuerbemessungsgrundlage zu reduzieren:

- **Werbungskosten**
- **Sonderausgaben**
- **Außergewöhnliche Belastungen**

WERBUNGSKOSTEN

Werbungskosten eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Eine berufliche Veranlassung ist gegeben, wenn die Aufwendungen oder Ausgaben durch die dienstlichen Verrichtung veranlasst werden.

1. Arbeitskleidung

Der Bekleidungsaufwand kann nur dann als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn es sich um typische Berufskleidung oder um bloße Arbeitsschutzkleidung handelt.

2. Arbeitszimmer im Wohnungsverband

Aufwendungen oder Ausgaben wenn ein beruflich verwendetes Arbeitszimmer nach der Art der Tätigkeit des Steuerpflichtigen unbedingt notwendig ist und der zum Arbeitszimmer bestimmte Raum tatsächlich ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird.

3. Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen

Im Rahmen der Ausgaben des Steuerpflichtigen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der von ihm ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit sowie der Ausgaben für umfassende Umschulungsmaßnahmen stellen nunmehr auch die gesamten Studienkosten für AHS, Universitäten, Fach- oder Handelsschulen, Handelsakademien, Fachhochschulen, Uni-Lehrgänge und ähnliche Einrichtungen abzugsfähige Werbungskosten dar. Aufwendungen für eine Erstausbildung ohne gleichzeitige Berufsausübung sind aber weiterhin nicht abzugsfähig.

4. Einrichtung

Als Einrichtungsgegenstände sind beispielsweise Stühle, Schreibtische, (Schreibtisch-)Lampen, Schränke, Vorhänge, Teppiche, Bilder, Wandverbauten, Bücherregale und Kommoden anzusehen. Weiters Arbeitsmittel wie z.B. Computer einschließlich Computertische, Kopier- und Faxgeräte, Drucker, EDV-Ausstattungen, Telefonanlagen und ähnliche Geräte.

5. Beiträge an politische Parteien

Darunter fallen alle Zahlungen an politische Parteien, deren Organisationen und Gliederungen, sowie an parteinahe Vereine, die auf Grund einer politischen Funktion geleistet werden müssen

Neben laufenden Zahlungen kann es sich dabei auch um außerordentliche Zahlungen handeln, z.B. aus Anlass eines Wahlkampfes, sofern die Leistung von dem statutenmäßig zuständigen Organ beschlossen wird. Werden solche Zahlungen auch nach dem Ausscheiden aus einer Funktion geleistet, sind sie ebenfalls als Werbungskosten zu behandeln. Nicht abzugsfähig sind hingegen Mitgliedsbeiträge an die Partei selbst oder ihre Gliederungen, die auch von Mitgliedern ohne politische Funktion geleistet werden.

6. Bürgschaften

Aufwendungen eines Arbeitnehmers aus einer zu Gunsten des Arbeitgebers übernommenen Bürgschaft können Werbungskosten sein, wenn die Bürgschaftsübernahme beruflich veranlasst war. Eine berufliche Veranlassung kann insbesondere im Rahmen allgemeiner Sanierungsmaßnahmen anzunehmen sein.

7. Computer

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Computers einschließlich des Zubehörs (z.B. Disketten, Drucker, Modem, Scanner) sind Werbungskosten, soweit eine berufliche Verwendung eindeutig feststeht.

8. Doppelte Haushaltsführung

Die Beibehaltung des Familienwohnsitzes ist aus der Sicht einer Erwerbstätigkeit, die in unüblicher Entfernung von diesem Wohnsitz ausgeübt wird, niemals durch die Erwerbstätigkeit, sondern immer durch Umstände veranlasst, die außerhalb dieser Erwerbstätigkeit liegen. Der Grund, warum Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung dennoch als Werbungskosten bei den aus der Erwerbstätigkeit erzielten Einkünften Berücksichtigung finden, liegt darin, dass derartige Aufwendungen so lange als durch die Erwerbstätigkeit veranlasst gelten, als dem Erwerbstätigen eine Wohnsitzverlegung in übliche Entfernung vom Ort der Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann.

9. Fachliteratur

Aufwendungen für Fachliteratur, die im Zusammenhang mit der beruflichen Sphäre steht, sind als Werbungskosten

10. Familienheimfahrten

Aufwendungen für Familienheimfahrten eines Arbeitnehmers vom Wohnsitz am Arbeitsort zum Familienwohnsitz sind Werbungskosten, wenn die Voraussetzungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vorliegen.

11. Fehlgehälter

Kassenfehlbeträge, die der Dienstnehmer dem Arbeitgeber ersetzt hat, sind Werbungskosten.

12. Fortbildungskosten - Ausbildungskosten - Umschulungskosten

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie Kosten für Fortbildung, Ausbildung im verwandten Beruf oder Umschulung darstellen.

13. Führerschein

Aufwendungen für den Erwerb eines PKW- oder Motorradführerscheins sind als Kosten der privaten Lebensführung nicht abzugsfähig, auch wenn eine berufliche Notwendigkeit hierfür gegeben ist. Beim Erwerb eines Führerscheins für LKW, LKW mit Anhänger oder Autobus liegen - vorausgesetzt es besteht ein Zusammenhang mit der ausgeübten (verwandten) Tätigkeit - abzugsfähige Bildungskosten vor. Erfolgt der Erwerb des PKW-Führerscheines zugleich mit dem Erwerb des (beruflich veranlassten) LKW-Führerscheines, so sind die Kosten für den PKW-Führerschein nicht abzugsfähig, die Mehrkosten für den LKW-Führerschein hingegen schon.

14. Sprachkurse

Aufwendungen zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen stellen dann Werbungskosten dar, wenn auf Grund eines konkreten Nutzens für jeweils ausgeübten oder einen verwandten Beruf von einer beruflichen Veranlassung auszugehen ist.

15. Haftung

Zahlungen des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH auf Grund einer Inanspruchnahme als Haftender für Sozialversicherungsbeiträge und Abgabenschulden der GmbH sind grundsätzlich Werbungskosten, weil sie mit seiner Funktion als Gesellschafter in keinem Zusammenhang stehen.

16. Internet

Kosten für eine beruflich veranlasste Verwendung eines Internetanschlusses sind als Werbungskosten absetzbar. Sofern eine genaue Abgrenzung gegenüber dem privaten Teil nicht möglich ist, hat eine Aufteilung in beruflich und privat veranlasste Kosten im Schätzungswege zu erfolgen.

17. Kontoführungskosten

Kontoführungskosten können nur dann als Werbungskosten abzugsfähig sein, wenn sie ein ausschließlich oder nahezu ausschließlich für beruflich veranlasste Geschäftsvorfälle eingerichtetes Konto betreffen. Kontoführungskosten (einschließlich Kosten für Scheck- bzw. Bankomatkarte), die das Gehaltskonto eines Arbeitnehmers betreffen, sind keine Werbungskosten (Aufteilungsverbot). Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber die Einrichtung eines Gehaltskontos verlangt. Die gleichen Grundsätze gelten für Kosten von Kreditkarten (z.B. VISA-Card, Master-Card, Diners Club).

18. KFZ

KFZ können Arbeitsmittel darstellen. Da KFZ nicht als typischerweise privat genutzte Wirtschaftsgüter anzusehen sind, unterliegen damit zusammenhängende Ausgaben oder Aufwendungen nicht dem Aufteilungsverbot. Eine Berücksichtigung anteiliger Aufwendungen oder Ausgaben hat im Ausmaß der tatsächlichen beruflichen Nutzung zu erfolgen.

19. Kilometergelder

Kraftfahrzeugkosten können nur in der tatsächlich angefallenen Höhe als Werbungskosten berücksichtigt werden (VwGH 8.10.1998, 97/15/0073). Benützt der Arbeitnehmer sein eigenes Fahrzeug, sind aber bei beruflichen Fahrten von nicht mehr als 30.000 Kilometer im Kalenderjahr die amtlichen Kilometergelder im Schätzungswege als tatsächliche Kosten anzusetzen. Bei höheren Kilometerleistungen sind die tatsächlichen KFZ-Kosten nachzuweisen.

Das amtliche KM-Geld beträgt je gefahrenen KM € 0,38 zuzüglich pro mitfahrende Person € 0,05

Führt die berufliche Verwendung des KFZ zu einem Totalschaden bzw. zu einer beträchtlichen Wertminderung, so kann eine Absetzung für außergewöhnliche technische Abnutzung vorgenommen werden.

20. Krankheitskosten

Krankheitskosten sind grundsätzlich Kosten der privaten Lebensführung. Aufwendungen im Zusammenhang mit Krankheiten kommen nur dann als Werbungskosten in Betracht, wenn es sich um typische Berufskrankheiten handelt (z.B. Staublunge eines Bergarbei-

ters, Asbestose) oder ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Beruf und Krankheit besteht (z.B. nach einem Arbeitsunfall im Betrieb).

Andere Krankheitskosten sind als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

21. Musikinstrumente

Aufwendungen für Musikinstrumente eines nichtselbständigen Musikers (z.B. Orchestermitglied) oder eines Lehrers für Musikerziehung können Werbungskosten sein. Auch Aufwendungen für ein wertvolles Musikinstrument können nicht von vornherein als Kosten der Lebensführung qualifiziert werden.

22. Pendlerpauschale

Ausgaben des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Für die Berücksichtigung dieser Aufwendungen gilt es Pauschalbeträge die über das Pendlerpauschale zu beantragen sind.

23. Provisionen

Kosten für an fremde Personen bezahlte Provisionen sind Werbungskosten, wenn sie mit der beruflichen Tätigkeit zusammen hängen. Es ist ein genauer Nachweis zu erbringen (Name, Anschrift, Art der Tätigkeit, bezahlter Betrag, Unterschrift).

24. Prozesskosten

Kosten eines berufsbedingten Zivilprozesses (z.B. über die Höhe des Arbeitslohnes, über Schadenersatzforderungen aus dem Dienstverhältnis) sind Werbungskosten.

Kosten eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens, das in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht, sind nur dann Werbungskosten, wenn es nicht zu einem rechtskräftigen Schuldspruch des Arbeitnehmers kommt oder wenn nur ein geringes Verschulden des Steuerpflichtigen vorliegt.

Auch Verfahrenskosten im Zusammenhang mit dem Rücktritt von der Verfolgung einer strafbaren Handlung stellen Werbungskosten dar, nicht jedoch die Kosten, die sich aus der Diversion selbst ergeben (z.B. Diversionszahlung gemäß § 90c StPO). Unter Diversion versteht man die Möglichkeit, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der Strafverfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages, nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen, nach einer Probezeit oder nach einem außergerichtlichen Tatausgleich abzusehen.

25. Sportausübung

Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Sportausübung bzw. für die allgemeine körperliche Fitness sind als Aufwendungen der privaten Lebensführung grundsätzlich keine Werbungskosten, und zwar auch dann nicht, wenn der Sport während eines aufrechten Dienstverhältnisses und mit ausdrücklicher Billigung durch den Arbeitgeber erfolgt (z.B. Fitnesstraining eines Polizisten einer Eliteeinheit).

Eine (nahezu) ausschließliche berufliche Veranlassung kommt nur bei Berufssportlern, das sind Personen, bei denen die Erbringung einer sportlichen Leistung den materiellen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit darstellt, oder bei Trainern in Betracht, und zwar hinsichtlich jener Sportgeräte, welche diesen unmittelbar zur Ausübung ihres Sportes bzw. ihrer Trainertätigkeit dienen (z.B. Ski des Schirennläufers, Fahrrad eines Radrennfahrers, Sprungski eines Schisprungtrainers).

26. Sprachkurse

Siehe Weiterbildung

27. Strafen

Über einen Arbeitnehmer in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren verhängte Geldstrafen sind grundsätzlich auch dann keine Werbungskosten, wenn die Straftat in Ausübung des Berufes des Steuerpflichtigen begangen wurde und private Interessen nicht berührt wurden. Dies gilt auch dann, wenn die Straftat mit Billigung oder über ausdrückliche Aufforderung des Arbeitgebers begangen wurde. Geldstrafen können bei einem ursächlichen Zusammenhang mit der Einkunftsquelle ausnahmsweise dann absetzbar sein, wenn sie vom Nachweis eines Verschuldens unabhängig oder nur auf ein geringes Verschulden zurückzuführen sind.

28. Studienreisen

Kosten einer Auslandsreise sind grundsätzlich Aufwendungen für die Lebensführung, außer sie sind ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich veranlasst. Die (nahezu) ausschließliche berufliche Veranlassung von Kongress-, Studien- und Geschäftsreisen ist durch Anlegung eines strengen Maßstabs festzustellen

29. Telefon

Kosten für beruflich veranlasste Telefonate sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar. Telefongebühren unterliegen nicht dem Aufteilungsverbot (auch nicht die Grundgebühr). Verwendet der Dienstnehmer das eigene Telefon, so sind die Telefongebühren hinsichtlich des beruflich veranlassten Teils absetzbar.

30. Umschulungskosten

Siehe Stichwort "Fortbildungskosten - Ausbildungskosten - Umschulungskosten"

31. Umzugskosten

Umzugskosten sind Werbungskosten, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist. Eine berufliche Veranlassung kann beim erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses, beim Wechsel des Dienstgebers oder im Falle einer dauernden Versetzung durch den gegenwärtigen Dienstgeber (im Falle der Arbeitskräfteüberlassung durch das überlassende Unternehmen) vorliegen. Umzugskosten ohne Wechsel des Dienstortes und ohne Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu beziehen, sind nicht absetzbar.

32. Haftpflichtversicherungen

zur Abdeckung eines Vermögensschadens infolge Fehlhandelns von Führungskräften (Vermögensschadenversicherungen) sind steuerlich wie folgt zu beurteilen:

Versicherungsnehmer ist der Arbeitnehmer, Begünstigter ist der Arbeitgeber:

Die Prämienzahlungen sind beim Arbeitnehmer Werbungskosten, (falls sie von Arbeitnehmer bezahlt werden), im Versicherungsfall liegen beim Arbeitnehmer keine Einnahmen vor, sondern nur beim Arbeitgeber.

33. Verteidigerkosten

Siehe Stichwort "Prozesskosten"

34. Zeitungen

Die Eignung einer Tageszeitung, fallweise auch berufliche Informationen zu bieten, ändert nichts daran, dass dafür getätigte Aufwendungen grundsätzlich den Kosten der privaten Lebensführung zuzurechnen sind und daher nicht als Werbungskosten abgesetzt werden können.

35. Zinsen

Zinsen für die Anschaffung von Arbeitsmitteln sind Werbungskosten. Erfolgt die Berücksichtigung von Werbungskosten durch Pauschalsätze (z.B. durch das "amtliche Kilometergeld" beim KFZ), so kommt ein zusätzlicher Abzug von Finanzierungskosten nicht in Betracht.

36. Politikeraufwendungen (für Politiker gibt es spezielle Richtlinien)

1. Partei- und Klubbeiträge

Darunter fallen alle Zahlungen an politische Parteien, deren Organisationen und Gliederungen sowie an parteinahe Vereine, die auf Grund einer politischen Funktion geleistet werden müssen. Neben laufenden Zahlungen kann es sich dabei auch um außerordentliche Zahlungen handeln, z.B. aus Anlass eines Wahlkampfes, sofern die Leistung von dem statutenmäßig zuständigen Organ beschlossen wird. Werden solche Zahlungen auch nach dem Ausscheiden aus einer Funktion geleistet, sind sie ebenfalls als Werbungskosten zu behandeln.

Nicht abzugsfähig sind hingegen Mitgliedsbeiträge an die Partei selbst oder ihre Gliederungen, die auch von Mitgliedern ohne politische Funktion geleistet werden.

2. Spenden, Geschenke und dgl.

Pokale und gleichartige Sachspenden haben zur Herstellung eines entsprechenden Werbecharakters die Namensaufschrift des Spenders und die Funktionsbezeichnung (z.B. "Abg. z. NR") zu tragen, sie müssen nicht vom Spender persönlich übergeben werden. Ebenso sind Zahlungen, die aus beruflichen Anlässen im Wahlkreis des Mandatars (z.B. Spenden an Musikkapellen, Spenden anlässlich eines Ballbesuches, Geld- oder Sachspenden anlässlich von Tombolas) erfolgen, als Werbungskosten abzugsfähig. Abzugsfähig sind auch Spenden in Form der Abnahme von Karten für Veranstaltungen im Wahlkreis des Politikers (z.B. Bälle einschließlich Maturabälle). Der Ballbesuch eines Politikers in seinem Wahlkreis ist regelmäßig als beruflich veranlasst anzusehen. Wendet ein Mandatar in seinem Wahlkreis Beträge auf (z.B. Anschaffung von Parkbänken, eines Wartehäuschens), dann sind auch diese Beträge im Regelfall absetzbar (eine "Werbewirkung" ergibt sich in der Regel aus der Publikation in der Lokalpresse). Abziehbar sind weiters im Wahlkreis getätigte Blumenspenden aus verschiedenen örtlichen Anlässen (z.B. Muttertagsfeiern, runde Geburtstage von Mitbürgern) und Kranzspenden, weiters die Kosten von Billets und Geschenken aus verschiedenen Anlässen (Weihnachten usw.).

Wird über den Mitgliedsbeitrag hinaus eine Zuwendung an die im Rahmen des Wahlkreises örtlich tätige Organisation (z.B. Blasmusikverein, Trachtenverein, örtliche Feuerwehr, etwa in Form einer Patenschaft für ein Feuerwehrauto) oder an die dortige örtliche Zweigstelle einer überörtlichen Organisation (z.B. Bezirksstelle des Roten Kreuzes, des Samariterbundes, eines alpinen Vereines, etwa in Form einer Patenschaft für ein Rettungsauto) geleistet, dann ist die Zuwendung (nicht aber der Mit-

gliedsbeitrag oder ein von allen Mitgliedern zu leistender zusätzlicher Betrag) auf Grund der dadurch ausgelösten Werbewirkung absetzbar, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine "parteinahe" oder eine "überparteiliche", "kirchliche" usw. Organisation handelt. Übt ein Mandatar in einer örtlichen parteinahen oder einer überparteilichen Organisation eine Funktion aus, dann sind die ihm in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen nach den allgemeinen Bestimmungen in der Regel nicht absetzbar.

3. Bewirtungsspesen

Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung von Kosten der Bewirtung Dritter ist eine überwiegende berufliche Veranlassung. In sinnvoller Anwendung der zu Vertretern entwickelten Grundsätze ist eine überwiegende berufliche Veranlassung in folgenden Fällen anzunehmen: die Bewirtung erfolgt im Rahmen politischer Veranstaltungen oder zur Informationsbeschaffung, oder es handelt sich um sonstige beruflich veranlasste Einladungen und Bewirtungen außerhalb des Haushaltes des Politikers (Essen in Restaurants oder Gasthäusern, Bewirtung aus Anlass von Weihnachtsfeiern, Bällen, Kinderjahren, Faschingsveranstaltungen usw.), aus denen ein Werbecharakter ableitbar ist.

Diese beruflich veranlassten Bewirtungsspesen sind im Ausmaß von 50% abzugsfähig

Aufwendungen für eigene Geburtstagsfeiern sind nicht abzugsfähig. Ebenso sind Aufwendungen für vorrangig aus Repräsentationsgründen veranstaltete Feste nicht

Die allgemeine Bezeichnung des Anlasses (ohne Namensnennung der Bewirteten) ist grundsätzlich ausreichend; der entsprechende Vermerk kann durch den Politiker unmittelbar auf dem Beleg angebracht werden. Aus dem Beleg muss auch das Datum der Bewirtung hervorgehen.

Berücksichtigungsfähig ist auch der "Eigenanteil" der Bewirtung, allfällig aus Anlass der Bewirtung geltend gemachte Tagesgelder sind um 13,20 Euro pro Essen zu kürzen. Besteht die Bewirtung (einschließlich der Eigenkonsumation des Politikers) nur in einer Jause, einem Getränk oder dgl., dann unterbleibt die Kürzung des Tagesgeldes. Die Bewirtung im Haushalt des Politikers ist nach den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen und führt daher nicht zu abzugsfähigen Ausgaben.

4. Reisekosten KM-Geld

Das amtliche KM-Geld beträgt je gefahrenen KM € 0,38 zuzüglich pro mitfahrende Person € 0,05

Fahrtkosten (z.B. Kilometergeld bei Benützung des eigenen KFZ) stehen in allen Fällen von beruflich veranlassten Fahrten zu (ausgenommen davon sind lediglich die Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte). Für Fahrtkosten gelten grundsätzlich die allgemeinen steuerlichen Bestimmungen. Eine beruflich veranlasste Fahrt bzw. Reise liegt bei einem Politiker nicht nur bei Fahrten zu politischen Veranstaltungen im engeren Sinne, sondern bei allen durch die Funktion des Politikers bedingten Fahrten (also z.B.

der Besuch aller "human relations" - Veranstaltungen) vor (VwGH 21.7.1998, 98/14/0021).

Erfolgen Fahrten (ausgenommen die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) mit dem eigenen Kfz, so können entweder die tatsächlichen Kosten oder das amtliche Kilometergeld als Werbungskosten berücksichtigt werden. Voraussetzung ist die Führung eines Fahrtenbuches oder vergleichbarer Aufzeichnungen, aus denen der Reisetag, die Reisedauer, das Reiseziel, der Reisezweck und die Anzahl der gefahrenen Kilometer hervorgehen. Nicht berufliche Fahrten brauchen nicht aufgezeichnet werden.

5. Tages- und Nächtigungsgelder

Das Tagesgeld für Inlandsreisen beträgt 26,40 € pro Tag. Dauert eine Geschäftsreise länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel, das sind 2,20 € gerechnet werden. Dauert die Reise länger als elf Stunden, so steht der volle Satz zu. Das **Nächtigungsgeld** kann entweder mit den nachgewiesenen Kosten oder einschließlich der Kosten des Frühstücks mit 15 € verrechnet werden.

Für Auslandsreisen gibt es je Land verschiedene hohe Sätze.

Die Berücksichtigung von pauschalen Tages- und Nächtigungsgeldern setzt voraus, dass die Reiseentfernung 25 Kilometer in eine Richtung überschreitet

Tätigt der Politiker aus Anlass einer Reise bzw. einer Fahrt Bewirtungsaufwand, dann kann er 50% des Bewirtungsaufwandes als Werbungskosten absetzen, weiters ist (wenn eine Reise vorliegt) der Bewirtungsaufwand um 13,20 Euro pro Mittag- bzw. Abendessen zu kürzen (siehe oben).

6. Fachliteratur

Aufwendungen für Fachliteratur sind als Werbungskosten absetzbar. Die Fachliteratur muss jedoch im Zusammenhang mit der beruflichen Sphäre stehen. Allgemein bildende Werke (z.B. Nachschlagwerke, Lexika) stellen keine Fachliteratur dar. Zeitungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen nicht absetzbar. Abonnements von Tageszeitungen und politischen Magazinen sind ebenfalls grundsätzlich nicht absetzbar. Werden jedoch mehr als zwei Tageszeitungen bzw. mehr als zwei politische Magazine abonniert, sind die Kosten ab dem jeweils dritten Abonnement als Werbungskosten zu berücksichtigen.

7. Auslandsreisen

Aufwendungen für Reisen, die durch den Klub einer politischen Partei für Klubmitglieder veranstaltet und auf Grund einer Einladung durch ausländische politische Organisationen durchgeführt werden und ausschließlich oder nahezu ausschließlich der Herstellung von politischen Kontakten dienen, sind Werbungskosten.

8. Sekretariat – Gehälter

Aufwendungen die dadurch erwachsen, dass ein Teil der dienstlichen Obliegenheiten von einem Dritten erfüllen werden, sind Werbungskosten. Handelt es sich dabei um Zahlungen an Familienangehörige müssen die-

se sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach einem Fremdvergleich standhalten. Außerdem muss die Mitwirkung des Familienangehörigen so gestaltet sein, dass kein Zweifel an der erbrachten Leistung und dem tatsächlich dafür geleisteten Entgelt besteht.

Nachweis und Geltendmachung von Werbungskosten

Sollen Werbungskosten bereits im laufenden Jahr berücksichtigt werden, so müssen sie bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres beim zuständigen FA (Formular L 54) glaubhaft gemacht werden. Auf Grund eines solchen Antrages wird ein Freibetragsbescheid für das laufende und das nächstfolgende Jahr erstellt. Wird die gleichzeitig ergehende Mitteilung für den Arbeitgeber diesem vorgelegt, kann der Freibetrag bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden.

Sonderausgaben

Es gibt drei Arten von Sonderausgaben

- **Sonderausgaben mit Höchstgrenze und Viertelung:**
Dazu zählen z.B. Rechnungsbeträge für die Wohnraumschaffung bzw. –sarnierung. Die Höhe der Sonderausgaben liegt hier bei € 2.920,-. Für Bezieher des Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrages erhöht sich dieser Betrag um € 1.460,-. Wenn für Kinder Familienbeihilfe bezogen wird, können natürlich auch Sonderausgaben für Kinder geltend gemacht werden.
- **Sonderausgaben ohne Höchstgrenze:**
Dazu zählt beispielsweise der Nachkauf von Versicherungszeiten (z.B. Schulzeiten).
- **Sonderausgaben mit Höchstgrenze:**
z.B. Kirchenbeiträge etc.

Die wichtigsten Sonderausgaben sind:

37. Bestimmte Renten

(insbesondere Leibrenten) und dauernde Lasten: in unbeschränkter Höhe

Option zur Anwendung der alten Rentenbarwertfaktoren

Renten, die für die Übertragung von Wirtschaftsgütern bezahlt werden (z. B. Kauf einer Liegenschaft gegen Leibrente), sind erst dann ertragsteuerlich relevant, wenn die Rentenzahlungen den Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes übersteigen. Der Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes errechnet sich aus dem Jahresbetrag der Rente, multipliziert mit dem Rentenbarwertfaktor. Wenn beide Vertragsparteien dies bis Ende 2006 einvernehmlich gegenüber dem Finanzamt erklären. Bei Progressionsunterschieden zwischen Rentenzahler und Rentenempfänger (i. d. R. Pensionisten) kann die Option zu den neuen Rentenbarwertfaktoren zu einer deutlichen Steuerersparnis führen.

38. Freiwillige Weiterversicherung

in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten, z. B. von Schulzeiten: in unbeschränkter Höhe

39. Versicherungsprämien

für freiwillige Personenversicherungen: innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages

40. Beiträge zu Pensionskassen:

innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages

41. Kosten für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung:

innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages, wenn diese fremd finanziert wurden, dann auch die Darlehensrückzahlungen.

42. Ausgaben für junge Aktien

(einschließlich Wohnsparaktien und Wandelschuldverschreibungen zur Förderung des Wohnbaus) und für Genussscheine: innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages

43. Kirchenbeiträge bis € 100**44. Gewerkschaftsbeiträge, unbegrenzt.****45. Steuerberatungskosten, unbegrenzt****46. Spenden an bestimmte Lehr- und Forschungsinstitutionen**

und an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports bis zu 10% der Einkünfte des Vorjahres.

47. Verlustabzüge

Verluste aus einer betrieblichen Tätigkeit, die in Vorjahren nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden konnten.

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen unter Berücksichtigung des Selbstbehalts.

Die entsprechenden Kosten sind immer um allfällige Kostenersätze zu kürzen, die von der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung, von einer freiwilligen Krankenzusatz- oder Unfallversicherung oder von anderer Seite geleistet werden.

Typischen außergewöhnlichen Belastungen, bei denen der Selbstbehalt abgezogen

48. Krankheitskosten

Unter Krankheitskosten fallen z.B. Arzthonorar, Krankenhaushonorare, Kosten für Medikamente, Rezeptgebühr, Behandlungsbeiträge, Aufwendungen für Heilbehelfe (Gehbehelfe, Hörgeräte usw.)

49. Kosten für den Zahnersatz

bzw. der Zahnbehandlung (z.B. Zahnprothese, Krone, Brücke)

50. Kosten für Sehbehelfe

(Brille, Kontaktlinsen)

51. Entbindungskosten

52. Kurkosten

Kurkosten führen dann zu einer außergewöhnlichen Belastung, wenn der Kuraufenthalt im Zusammenhang mit einer Krankheit anfällt und aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

Dazu gehören Aufenthaltskosten, Kosten für Kurmittel und medizinische Betreuung und die Fahrtkosten zum und vom Kurort. Bei pflegebedürftigen Personen und Kindern können auch die Aufwendungen für eine Begleitperson geltend gemacht werden. Von den Aufwendungen sind Kostensätze (wie bei Krankheitskosten) und eine Haushaltersparnis (Lebenshaltungskosten, die zu Hause anfallen) abzuziehen.

53. Kosten für ein Alters- und Pflegeheim

Die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim lediglich aus Altersgründen sind keine außergewöhnliche Belastung.

Die Kosten für die Unterbringung in einer Pflegestation (auch wenn sich diese in einem selbstgewählten privaten Alter- oder Pflegeheim befindet) stellen eine außergewöhnliche Belastung dar. Wenn das Einkommen der pflegebedürftigen Personen für die Kostentragung nicht ausreicht, dann liegt eine außergewöhnliche Belastung auch bei den unterhaltsverpflichteten Personen (z.B. Ehegatten, Kinder) im Ausmaß der Kostentragung vor. Eine Kürzung um Kostenersätze bzw. Haushaltersparnis hat zu erfolgen.

Begräbniskosten

54. Kosten eines Begräbnisses

sind, soweit sie nicht durch den Nachlass gedeckt sind, bis zu einem Betrag von maximal € 3.000 eine außergewöhnliche Belastung. Die Kosten eines Grabsteines sind ebenfalls bis maximal € 3.000 zu berücksichtigen. Entstehen höhere Kosten, so ist die Zwangsläufigkeit nachzuweisen (die Zwangsläufigkeit liegt z.B. bei besonderer Überführungskosten oder Kosten auf Grund besonderer Vorschriften über die Gestaltung des Grabdenkmals vor).

55. Kosten für die Kinderbetreuung

Kosten für einen Kindergarten, eine Tagesmutter, für ein Internat, ein Tagesheim, ein Kindermädchen oder eine Hausgehilfin stellen dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn auf Grund der Berufstätigkeit einer Alleinerzieherin (eines Alleinerziehers) die Kinderbetreuung durch fremde Personen erforderlich ist.

Fallen die Kosten für ein Internat im Rahmen einer auswärtigen Berufsausbildung an, dann werden sie durch einen Pauschalbetrag (siehe auswärtige Berufsausbildung) berücksichtigt.

56. Außergewöhnliche Belastungen für unterhaltsberechtigte Personen

Die Leistung des gesetzlichen Unterhalts (Alimente) ist keine außergewöhnliche Belastung. Die Kosten für Kinder werden durch den Kinderabsetzbetrag bzw. den Unterhaltsabsetzbetrag berücksichtigt. Außergewöhnliche Belastungen liegen aber dann vor, wenn für den Unterhaltsberechtigten Kosten übernommen werden, die für sich gesehen eine außergewöhnliche Belastung darstellen. Darunter fallen insbesondere Krankheitskosten für ein Kind (z.B. Kosten einer Brille oder einer Zahnregulierung). Bei Alimen-

tationszahlungen müssen diese Kosten aber zusätzlich zu den Alimentationszahlungen geleistet werden (siehe auch Kosten für ein Pflegeheim).

Typischen außergewöhnlichen Belastungen, bei denen kein Selbstbehalt abgezogen wird:

57. Pauschalbetrag für eine auswärtige Berufsausbildung

Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes sind mit einem Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Der Pauschalbetrag beträgt € 110 pro Monat der Berufsausbildung (12-mal jährlich).

58. Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden

Darunter fallen insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- und Sturmschäden. Dazu gehören die Kosten der Aufräumarbeiten und die Wiederbeschaffungskosten der zerstörten notwendigen Wirtschaftsgüter, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung gedeckt sind.

59. Mehraufwendungen aufgrund einer Behinderung

60. Mehraufwendungen für behinderte Kinder

61. Freibetrag für Gehbehinderte,

die zur Fortbewegung ein eigenes Kraftfahrzeug benötigten

62. Krankheitskosten (Diätkosten),

für die es ein eigenes Pauschale gibt, die nicht um einen Selbstbehalt gekürzt werden.

- Zuckerkrankheit (Diabetes) € 70 monatlich
- Tuberkulose (Tbc) € 70 monatlich
- Zöliakie € 70 monatlich
- Gallenleiden € 51 monatlich
- Leberleiden € 51 monatlich
- Nierenleiden € 51 monatlich
- andere vom Arzt verordnete Diäten wegen innerer Krankheiten,
- Magendiät € 42 monatlich

Einige zusätzliche (betriebliche) Abschreibungsmöglichkeiten

63. Zusätzliches um 15 % erhöhtes Jahressechstel

für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge

Für die steuerbegünstigte Auszahlung (6 % Lohnsteuer) derartiger Prämien steht ein um 15 % erhöhtes zusätzliches Jahressechstel zur Verfügung. Bei Verbesserungsvorschlägen prüfen die

64. Zuwendungen für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer

Der Abschluss von Lebens-/Kranken-/Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu 300 Euro pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei

65. Zuwendungen aus Mitarbeiterbeteiligungen

Zuwendungen aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers (bzw. dessen Konzernunternehmen) sind bis zu 1.460 Euro pro Mitarbeiter und Jahr steuerfrei.

66. Steuerfreie Weihnachtsgeschenke

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer als (Weihnachts-)Geschenk sind innerhalb Freibetrages von 186 Euro jährlich lohnsteuerfrei.

67. Angemessene Kosten von Betriebsveranstaltungen

Steuerfreiheit für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen ist nur insoweit gegeben, als ein gesamter Jahresbetrag pro Arbeitnehmer von 365 Euro nicht überschritten wird.

68. Pensionskassenbeiträge

Bei dieser Form der Zukunftssicherung (Zahlungen bis zu 10 % der Lohn- und Gehaltssumme der Anwartschaftsberechtigten sind jährlich als Betriebsausgaben absetzbar

69. Verlustbeteiligungsmodell

Verluste aus Beteiligungen, bei denen das Erzielen steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht,

70. Ausgleich von Spekulationsverlusten mit Spekulationsgewinnen

Verluste aus Spekulationsgeschäften sind nur mit Gewinnen aus derartigen Geschäften desselben Jahres ausgleichsfähig; sie sind auch nicht vortragsfähig. Hat ein Steuerpflichtiger im heurigen Jahr bisher (etwa im Zuge von Spekulationen an der Börse oder mit Liegenschaften) insgesamt einen (kumulierten) Spekulationsverlust erlitten, kann es sinnvoll sein, diesen durch die Realisierung (Vorziehung) eines Spekulationsgewinnes noch vor dem Jahreswechsel auszugleichen und damit vor dem ungenutzten Verfall sinnvoll zu verwerten.